

Niedersächsische Verordnung

für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an Schulen in freier Trägerschaft

vom xx.xx.2025 (Nds. GVBl. Nr. xx; SVBl ...) – VORIS ...

Aufgrund des § 144 Abs. 4 Satz 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 51 S. 1), wird verordnet:

Stand: 20.03.2026

Inhaltsübersicht

§ 1	Regelungsbereich
§ 2	Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft
§ 3	Fachliche Eignung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung mit Hochschulabschluss an allgemeinbildenden Schulen
§ 4	Fachliche Eignung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung mit Hochschulabschluss im Theorieunterricht an berufsbildenden Schulen
§ 5	Fachliche Eignung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung ohne Hochschulabschluss in besonderen Fächern
§ 6	Verfahren zum Nachweis der Eignung
§ 7	Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Klassenlehrkraft an Freien Waldorfschulen und Waldorfförderschulen
§ 8	Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Oberstufenlehrkraft und Fachlehrkraft an Freien Waldorfschulen und Waldorfförderschulen
§ 9	Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft in waldorfspezifischen und weiteren besonderen Unterrichtsfächern an Freien Waldorfschulen und Waldorfförderschulen
§ 10	Befristete Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft unter Erteilung von Auflagen
§ 11	Unbefristete Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft
§ 12	Versagen/ Erlöschen/ Widerruf der Unterrichtsgenehmigung
§ 13	Übergangsvorschriften
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft gem. § 167 Abs. 3 NSchG.

§ 2 Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Der Schulträger benötigt gem. § 167 Abs. 3 NSchG für den Einsatz einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung an der Ersatzschule eine vorherige Unterrichtsgenehmigung durch die Schulbehörde.
- (2) Auf Antrag des Schulträgers prüft die zuständige Schulbehörde die Voraussetzungen für die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz der Lehrkraft ohne Lehrbefähigung in den als gleichwertig anerkannten Fächern oder Fachrichtungen der entsprechenden Schulform an der Ersatzschule. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die fachliche, pädagogische und die persönliche Eignung nachgewiesen wurden.
- (3) Eine **fachliche Eignung** liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit der Hochschulausbildung gem. § 144 Abs. 4 NSchG vorliegen und diese durch die zuständige Schulbehörde festgestellt wurde. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit können auch geeignete andersartige gleichwertige Leistungen gem. § 144 Abs. 4 Satz 2 NSchG herangezogen werden. Personen nichtdeutscher Herkunftssprache müssen zur Feststellung einer fachlichen Eignung für den Lehrberuf zudem ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (grundsätzlich Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen.
- (4) Eine **pädagogische Eignung** liegt vor, wenn geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder eine entsprechende einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden können.
- (5) Eine **persönliche Eignung** liegt vor, wenn in der Person der Lehrkraft keine Gründe gegeben sind, die einer Einstellung in den öffentlichen Schuldienst entgegenstehen würden.
- (6) Bei nachgewiesener fachlicher Eignung, aber bei noch fehlender pädagogischer Eignung, kann die Genehmigung gem. § 10 als **befristete Unterrichtsgenehmigung** mit der Auflage einer pädagogischen Qualifizierung erteilt werden.
- (7) Für Lehrkräfte, die nach § 146 Abs. 3 NSchG angezeigt wurden, tatsächlich aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lehrbefähigung nicht erfüllen, gelten die Vorschriften nach § 2 Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Für die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft, die im Bereich der **nichtärztlichen Heilberufe** ausbilden, gelten die **Voraussetzungen der entsprechenden Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen**. Die Unterrichtsgenehmigung kann ohne Auflagen erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der entsprechenden Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen erfüllt sind.

§ 3 Fachliche Eignung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung mit Hochschulabschluss an allgemeinbildenden Schulen

(1) Eine **fachliche Eignung** für den Einsatz als Lehrkraft an den allgemeinbildenden Schulen, einschließlich Förderschulen, gem. § 2 Abs. 3 ist in der Regel nachgewiesen, wenn folgende Hochschulabschlüsse vorliegen:

- a) Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik
- b) Universitärer Master eines nicht lehramtsbezogenen Studiengangs (Master of Arts, Master of Science, Master of Engineering)
- c) Fachhochschulabschluss mit einem Mastergrad
- d) Universitäres Diplom bzw. FH-Diplom oder universitärer Magister (oder vergleichbarer Abschluss), das/ der nicht bezogen auf ein Lehramt ist
- e) Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer aus der ehemaligen DDR, die keine Bewährungsfeststellung nach den Richtlinien der KMK erhalten haben
- f) Lehrkräfte, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Lehrerin für die unteren Klassen“ oder „Lehrer für die unteren Klassen“ aus der ehemaligen DDR führen zu dürfen für den Einsatz an Grundschulen
- g) Bachelor für ein Lehramt oder Bachelor nach fachwissenschaftlichem Studium an allen Schulformen der allgemeinbildenden Schulen im Primar- und Sekundarbereich I

und wenn für mindestens ein Unterrichtsfach durch Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesene fachwissenschaftliche Qualifikationen vorliegen, die im Wesentlichen den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Lehrerbildung (KMK-Beschluss v. 16.10.2008 i. d. j. F.) sowie der Niedersächsischen MasterVO-Lehr (26.12.2015, GVBl. S. 350; SVBl. S. 6) entsprechen.

Die jeweiligen Hochschulabschlüsse müssen im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung oder einer staatlich anerkannten Hochschule erworben sein.

(2) Die fachliche Eignung für den Einsatz an einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann ebenfalls festgestellt werden, wenn eine Hochschulausbildung in einem geeigneten akkreditierten pädagogischen Studiengang an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung oder einer staatlich anerkannten Hochschule absolviert wurde, die mit einem Master- oder Bachelorabschluss, einem FH-Diplom oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen wird.

(3) Für die primäre Zuordnung der Studienleistungen zu einem **Unterrichtsfach** für den Einsatz als **Lehrkraft an einer Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Förderschule und dem Sekundarbereich I einer Gesamtschule** auf der Grundlage eines **mit dem Master abgeschlossenen** Studienfaches müssen fachbezogene Studien- und

Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 60 ECTS nachgewiesen werden. Für die Zuordnung eines weiteren Unterrichtsfachs müssen die fachbezogenen Inhalte auf dem Niveau fachbezogener einschlägiger Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 45 ECTS nachgewiesen werden.

Für die primäre Zuordnung der Studienleistungen für den Einsatz als Lehrkraft an einer **Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** auf der Grundlage eines **mit dem Master abgeschlossenen** geeigneten pädagogischen Studienfaches müssen geeignete fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 60 ECTS nachgewiesen werden. Diese ECTS müssen durch Studienleistungen aus mindestens drei Bereichen der Bereiche Pädagogik, (Entwicklungs-)Psychologie, Diagnostik, Kommunikation/ Gesprächsführung/ Beratung, Arbeit mit Diversität und Inklusion nachgewiesen werden.

Für die primäre Zuordnung der Studienleistungen zu einem **Unterrichtsfach** für den Einsatz als **Lehrkraft im Sekundarbereich II an einer Gesamtschule und im Sekundarbereich I und II an einem Gymnasium** auf der Grundlage eines **mit dem Master abgeschlossenen** Studienfaches müssen fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 80 ECTS nachgewiesen werden. Für die Zuordnung eines weiteren Unterrichtsfachs müssen die fachbezogenen Inhalte auf dem Niveau fachbezogener einschlägiger Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 65 ECTS nachgewiesen werden.

Bis zu insgesamt 15 der geforderten ECTS können zum Ausgleich fehlender Leistungen durch **andersartige gleichwertige Leistungen** wie erteilten Unterricht und Berufserfahrung nach den folgenden grundsätzlichen Maßgaben ausgeglichen werden:

a) Anrechnung von **Unterrichtserfahrung**

Maximal 10 ECTS können durch tatsächlich erteilten Unterricht an einer allgemeinbildenden Schule einer vergleichbaren Schulform ersetzt werden.

Dabei ist für **jeden vollen Monat** Unterricht in einem Fach eine Anrechnung von **bis zu 2 ECTS** möglich, sofern

- der Unterricht **mindestens zwei Wochenstunden** umfasst,
- in **verschiedenen Jahrgangsstufen** in den berücksichtigten Fächern unterrichtet wurde,
- der Einsatz **ununterbrochen mindestens 13 Wochen** gedauert hat (Zeitraum ist ohne Sommerferien zu berechnen) und
- die Schulleitung den Erfolg des Unterrichts attestiert.

b) Anrechnung **beruflicher Tätigkeit**

Bis zu 5 ECTS können durch eine **einschlägige berufliche Tätigkeit** angerechnet werden, sofern die Tätigkeit ununterbrochen mindestens sechs Monate in Vollzeit ausgeübt wurde. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine Anrechnung im Umfang der

Hälfte der geleisteten Arbeitszeit, sofern die Teilzeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

(4) Für die primäre Zuordnung der Studienleistungen zu einem **Unterrichtsfach** für den Einsatz als Lehrkraft an einer **Grundschule, Hauptschule, Realschule, Oberschule, Förderschule und im Sekundarbereich I einer Gesamtschule** auf der Grundlage eines **mit dem Bachelor abgeschlossenen** Studiengangs müssen fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 60 ECTS nachgewiesen werden. Für die Zuordnung eines weiteren Unterrichtsfachs müssen die fachbezogenen Inhalte auf dem Niveau fachbezogener einschlägiger Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 45 ECTS nachgewiesen werden.

Für die primäre Zuordnung der Studienleistungen für den Einsatz als Lehrkraft an einer **Förderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung** auf der Grundlage eines **mit dem Bachelor abgeschlossenen** geeigneten pädagogischen Studienfaches müssen fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 60 ECTS nachgewiesen werden. Diese ECTS müssen durch Studienleistungen aus mindestens drei Bereichen der Bereiche Pädagogik, (Entwicklungs-)Psychologie, Diagnostik, Kommunikation/ Gesprächsführung/ Beratung, Arbeit mit Diversität und Inklusion nachgewiesen werden.

Für die primäre Zuordnung der Studienleistungen zu einem **Unterrichtsfach** für den Einsatz als Lehrkraft im **Sekundarbereich II an einer Gesamtschule und im Sekundarbereich I und II an einem Gymnasium** auf der Grundlage eines **mit dem Bachelor abgeschlossenen** Studienfaches müssen fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 80 ECTS nachgewiesen werden. Für die Zuordnung eines weiteren Unterrichtsfachs müssen die fachbezogenen Inhalte auf dem Niveau fachbezogener einschlägiger Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von mindestens 65 ECTS nachgewiesen werden.

§ 4 Fachliche Eignung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung mit Hochschulabschluss im Theorieunterricht an berufsbildenden Schulen

(1) Eine **fachliche Eignung** für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung im Theorieunterricht an berufsbildenden Schulen gem. § 2 Abs. 3 ist in der Regel nachgewiesen, wenn folgende Hochschulabschlüsse vorliegen:

- a) Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- b) Universitärer Masterabschluss eines nicht lehramtsbezogenen Studiengangs (Master of Arts, Master of Science, Master of Engineering)
- c) Universitäres Diplom (oder gleichwertig)
- d) FH-Diplom oder Bachelorabschluss nach fachwissenschaftlichem Studium

und wenn für mindestens ein Unterrichtsfach oder eine Fachrichtung durch Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesene fachwissenschaftliche Qualifikationen vorliegen, die im Wesentlichen den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Lehrerbildung (KMK-Beschluss v. 16.10.2008 i. d. j. F.) sowie der Niedersächsischen MasterVO-Lehr (26.12.2015, GVBl. S. 350; SVBl. S. 6) entsprechen. Diese beinhalten die wesentlichen erforderlichen Kenntnisse für die jeweiligen Fächer bezogen auf die Anforderungen an Lehrkräfte für den Theorieunterricht an berufsbildenden Schulen. Eine mehrfache Berücksichtigung nachgewiesener Studieninhalte für verschiedene Fächer ist möglich.

Die unter a. – d. aufgeführten jeweiligen Hochschulabschlüsse müssen im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung oder einer staatlich anerkannten Hochschule erworben sein.

(2) Für die primäre Zuordnung der Studienleistungen zu einer **beruflichen Fachrichtung** auf der Grundlage eines **mit dem Master abgeschlossenen** Studiengangs müssen fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 120 ECTS nachgewiesen werden. Für die Zuordnung eines weiteren Faches müssen die fachbezogenen Inhalte auf dem Niveau fachbezogener einschlägiger Studien- und Prüfungsleistungen in grundsätzlich folgendem Mindestumfang nachgewiesen werden:

- Zuordnung einer weiteren beruflichen Fachrichtung: 80 ECTS;
- Zuordnung eines Unterrichtsfaches oder Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches: 65 ECTS.

Für die primäre Zuordnung der Studienleistungen zu einem **Unterrichtsfach** auf der Grundlage eines **mit dem Master abgeschlossenen** Studienfaches müssen fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 80 ECTS nachgewiesen werden. Für die Zuordnung eines weiteren Faches müssen die fachbezogenen Inhalte auf dem Niveau fachbezogener einschlägiger Studien- und Prüfungsleistungen in folgendem Mindestumfang nachgewiesen werden:

- Zuordnung einer beruflichen Fachrichtung: mindestens 80 ECTS;
- Zuordnung eines Unterrichtsfaches oder Sonderpädagogik anstelle eines Unterrichtsfaches: mindestens 65 ECTS.

Bis zu insgesamt 25 der geforderten ECTS können zum Ausgleich fehlender Leistungen durch andersartige gleichwertige Leistungen wie erteilten Unterricht und Berufserfahrung und/oder Eignungsaussagen nach den folgenden grundsätzlichen Maßgaben ausgeglichen werden:

- a) Anrechnung von **Unterrichtserfahrung**

Maximal 20 ECTS können durch tatsächlich erteilten Unterricht an einer berufsbildenden Schule oder an einer Schule mit staatlich anerkannten Abschlüssen im Sekundarbereich II außerhalb der berufsbildenden Schulen ersetzt werden.

Dabei ist für **jeden vollen Monat** Unterricht in einem Fach eine Anrechnung von **bis zu 2 ECTS** möglich, sofern

- der Unterricht an einer berufsbildenden Schule **mindestens zwei Unterrichtswochenstunden** in jeweils einer Lerngruppe umfasst,
- der Unterricht an einer Schule mit staatlich anerkannten Abschlüssen im Sekundarbereich II außerhalb der berufsbildenden Schulen **mindestens zwei Unterrichtswochenstunden** einen Einsatz in drei unterschiedlichen Jahrgängen, darunter mindestens einem Jahrgang der Sekundarstufe II umfasst,
- in den berücksichtigten Fächern unterrichtet wurde,
- der Einsatz **ununterbrochen mindestens 13 Wochen** gedauert hat (Zeitraum ist ohne Sommerferien zu berechnen) und
- die Schulleitung den Erfolg des Unterrichts attestiert.

b) Anrechnung **beruflicher Tätigkeit**

Bis zu 5 ECTS können durch eine **einschlägige berufliche Tätigkeit** angerechnet werden, sofern die Tätigkeit ununterbrochen mindestens sechs Monate in Vollzeit ausgeübt wurde. Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine Anrechnung im Umfang der Hälfte der geleisteten Arbeitszeit, sofern die Teilzeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

(3) Für die primäre Zuordnung der Studienleistungen zu einer **beruflichen Fachrichtung** auf der Grundlage eines **mit dem Bachelor abgeschlossenen** Studiengangs müssen fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 120 ECTS nachgewiesen werden.

Für die primäre Zuordnung der Studienleistungen zu einem **Unterrichtsfach** auf der Grundlage eines **mit dem Bachelor abgeschlossenen** Studiengangs müssen fachbezogene Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von grundsätzlich mindestens 80 ECTS nachgewiesen werden.

§ 5 Fachliche Eignung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung ohne

Hochschulabschluss in besonderen Fächern

(1) Im **Primarbereich und im Sekundarbereich I allgemeinbildender Schulen** kann in **handwerklich-künstlerisch-gestaltenden Fächern** wie **Technik** (Arbeit-Wirtschaft-Technik),

Gestaltendes Werken und **Textiles Gestalten** sowie **Hauswirtschaft** eine Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung und ohne Hochschulabschluss erteilt werden, wenn die Gleichwertigkeit gem. § 144 Abs. 4 Satz 2 NSchG durch das Erbringen geeigneter Nachweise festgestellt werden kann.

Eine fachliche Eignung gem. § 2 Abs. 3 liegt vor, wenn eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und ein aufbauender Meister- oder Fachschulabschluss mit anschließender mindestens zweijähriger fachlicher Berufstätigkeit nachgewiesen werden.

(2) An **berufsbildenden Schulen** kann eine Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als **Lehrkraft für Fachpraxis** erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 NLVO-Bildung erfüllt sind.

§ 6 Verfahren zum Nachweis der Eignung als Lehrkraft

(1) Die Feststellung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung als Lehrkraft erfolgt durch die Vorlage geeigneter Nachweise. Hierfür legt der beantragende Schulträger die vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der zuständigen Schulbehörde in der Regel in digitaler Form vor.

(2) Zum Nachweis der **fachlichen Eignung** gem. § 2 Abs. 3 sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Für Bewerbende mit Bachelor- und Masterabschluss: Nachweise über die Studienabschlüsse mit Transcript of Records bzw. Studienleistungsübersichten und Modulbeschreibungen (evtl. mit Übersetzung; die Zeugnisse sind ggfs. in Kopie des Originals und in Übersetzung durch einen amtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen)
- b) Für Bewerbende mit Magister- und Diplom-Zeugnissen o.ä.: Nachweise über die Studienabschlüsse mit der Studien- und Prüfungsordnung und sofern vorhanden Einzelstudiennachweise bzw. Studienbuch (evtl. mit Übersetzung; die Zeugnisse sind ggfs. in Kopie des Originals und in Übersetzung durch einen amtlich beeidigten Übersetzer vorzulegen)
- c) vollständig ausgefüllte fächerbezogene Formblätter zur vorläufigen Zuordnung der Einzelstudienleistungen zu den beantragten Unterrichtsfächern oder Fächern
- d) sonstige Unterlagen (Nachweise weiterer Ausbildungsabschlüsse, z. B. Meisterschule, Technikerschule, Fachschule, Zusatzqualifikationen, Nachweise relevanter Fort- und Weiterbildungen, Arbeitszeugnisse)
- e) bei Bewerbenden nichtdeutscher Herkunftssprache Nachweis der für den Lehrberuf erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (grundsätzlich Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- f) Bewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bei Studienabschluss aus dem Ausland

- g) ggfs. Arbeitszeugnisse, sofern daraus eine einschlägige Berufserfahrung hervorgeht
- h) Nachweis über bisherige Unterrichtserfahrung, ggfs. mit Beurteilungen früherer Schulleitungen
- i) aktueller tabellarischer Lebenslauf (schulischer und beruflicher Werdegang)

(3) Zum Nachweis der **pädagogischen Eignung** gem. § 2 Abs. 4 sind diese Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis bisheriger einschlägiger Berufserfahrung in den Bereichen Bildung und Unterricht
- b) Nachweis geeigneter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im didaktischen und methodischen Bereich
- c) Nachweis über erfolgreichen Abschluss einer bei einem bisherigen Schulträger oder in einem anderen Bundesland absolvierten pädagogischen Qualifizierungsmaßnahme
- d) geeignete Leistungsnachweise aus dem absolvierten Studiengang

(4) Zum Nachweis der **persönlichen Eignung** gem. § 2 Abs. 5 ist das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen.

§ 7 Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Klassenlehrkraft an Freien Waldorfschulen und Waldorfförderschulen

(1) Der Schulträger kann bei der zuständigen Schulbehörde unter Vorlage der Unterlagen nach § 6 eine Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung für den Einsatz als **Klassenlehrkraft** an der Freien Waldorfschule, heilpädagogischen Zweigen an der Freien Waldorfschule oder an der Waldorfförderschule in den Klassen 1 bis 8 beantragen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Klassenlehrkraft ist der Nachweis über die fachliche Eignung gem. § 2 Abs. 3. Diese kann nachgewiesen werden über den erfolgreichen Abschluss

- a) Master of Education oder Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik
- b) universitärer Masterabschluss eines nicht lehramtsbezogenen Studiengangs (Master of Arts, Master of Science, Master of Engineering) oder eines entsprechenden Magisterabschlusses
- c) Bachelor of Education, Bachelor of Arts, Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science sowie eines entsprechenden Fachhochschul-Diploms eines Studiengangs

- d) Fachhochschulabschluss mit einem Mastergrad
- e) Universitäres Diplom bzw. FH-Diplom oder universitärer Magister (oder vergleichbarer Abschluss), das/ der nicht bezogen auf ein Lehramt ist
- f) Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer aus der ehemaligen DDR, die keine Bewährungsfeststellung nach den Richtlinien der KMK erhalten haben
- g) Lehrkräfte, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Lehrerin für die unteren Klassen“ oder „Lehrer für die unteren Klassen“ aus der ehemaligen DDR führen zu dürfen für den Einsatz in der Unterstufe (Klasse 1 bis 4)
- h) Die fachliche Eignung für den Einsatz an einer Waldorfförderschule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann ebenfalls festgestellt werden, wenn eine Hochschulausbildung in einem geeigneten pädagogischen Studiengang (wie Erziehungswissenschaften, Soziale Arbeit) absolviert wurde, die mit einem Master, Bachelor, FH-Diplom oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen wird. Die Studieninhalte müssen mindestens drei der folgenden Bereiche Pädagogik, (Entwicklungs-)Psychologie, Diagnostik, Kommunikation/ Gesprächsführung/ Beratung, Arbeit mit Diversität und Inklusion beinhalten.

Die jeweiligen Hochschulabschlüsse unter a) – e) und h) müssen im Rahmen eines akkreditierten Studiengangs an einer Hochschule in staatlicher Verantwortung oder einer staatlich anerkannten Hochschule erworben sein.

i) der allgemeinen Hochschulreife und einer mindestens vierjährigen grundständigen waldorfeigenen Ausbildung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer in einem akkreditierten Studiengang an einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer von der LAG FWS anerkannten Waldorffakademie.

Die Klassenlehrerausbildung muss neben der Ausbildung in den Grundlagen der drei Lernbereiche des Hauptunterrichts Kulturkunde (Leitfächer: Deutsch, Geschichte), Naturkunde (Leitfächer: Biologie, Chemie und Physik) und Mathematik eine schwerpunktmäßige Vertiefung in zwei der drei Lernbereiche und in einem Wahlfach beinhalten und mit einer Prüfung in jeweils einem Leitfach der schwerpunktmäßig vertieften Lernbereiche und im Wahlfach abgeschlossen sein.

(3) Für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Klassenlehrkraft muss zudem ein Nachweis über die pädagogische und persönliche Eignung gem. § 6 Abs. 3; 4 in geeigneter Weise erbracht werden.

(4) Die Unterrichtsgenehmigung berechtigt ausschließlich für den **Einsatz als Klassenlehrkraft** an der Freien Waldorfschule, des heilpädagogischen Zweigs der Freien Waldorfschule sowie der Waldorfförderschule in den Schuljahrgängen 1 bis 8 im Hauptunterricht und im Wahlfach.

(5) Die Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Klassenlehrkraft an der Waldorfförderschule bzw. dem heilpädagogischen Zweig an der Freien Waldorfschule berechtigt auch zur Wahrnehmung von Aufgaben sonderpädagogischer Förderung in den Schuljahrgängen 1 bis 8 an der allgemeinen Freien Waldorfschule mit Angeboten gemeinsamen Lernens.

§ 8 Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Oberstufenlehrkraft und Fachlehrkraft an Freien Waldorfschulen und Waldorfförderschulen

(1) Der Schulträger kann bei der zuständigen Schulbehörde unter Vorlage der Unterlagen nach § 6 eine Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz einer Lehrkraft ohne Lehrbefähigung als **Oberstufenlehrkraft** oder als **Fachlehrkraft** an der Freien Waldorfschule und an der Waldorfförderschule in den Klassen 9 bis 13 beantragen.

(2) Die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Fachlehrkraft in den Schuljahrgängen 1–8 sowie als Oberstufenlehrkraft in den Schuljahrgängen 9–13 setzt den Nachweis eines entsprechenden Hochschulabschlusses gemäß § 3 voraus. Für den Einsatz als Fachlehrkraft und Oberstufenlehrkraft in den Jahrgängen 9 bis 13 gelten die Abschlüsse für den Einsatz im Sekundarbereich II an Gesamtschulen und Gymnasien.

(3) Die fachliche Eignung für einen Einsatz als Fachlehrkraft in den Schuljahrgängen 1 bis 8 bzw. 1 bis 13 sowie als Oberstufenlehrkraft in den Schuljahrgängen 9 bis 13 liegt nur vor, wenn für mindestens ein Unterrichtsfach durch Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesene fachwissenschaftliche Qualifikationen vorliegen, die im Wesentlichen den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Lehrerbildung (KMK-Beschluss v. 16.10.2008 i. d. j. F.) sowie der Niedersächsischen MasterVO-Lehr (26.12.2015, GVBl. S. 350; SVBl. S. 6) entsprechen.

(4) Für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Oberstufenlehrkraft bzw. als Fachlehrkraft in den als gleichwertig anerkannten Unterrichtsfächern muss zudem ein Nachweis über die pädagogische und persönliche Eignung in geeigneter Weise gem. § 6 Abs. 3; 4 erbracht werden.

§ 9 Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft in waldorfspezifischen und weiteren besonderen Unterrichtsfächern

(1) Auf Antrag des Schulträgers erteilt die Schulbehörde eine Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft ohne Lehrbefähigung und ohne Hochschulabschluss in waldorfspezifischen und weiteren besonderen Unterrichtsfächern.

(2) Eine Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft in dem Unterrichtsfach

Eurythmie wird erteilt bei Nachweis einer abgeschlossenen mindestens vierjährigen Eurythmie-Ausbildung oder eines mindestens vierjährigen Eurythmie-Studiums an einer vom Verband der Freien Waldorfschulen anerkannten Ausbildungseinrichtung sowie zusätzlich einem Nachweis über mindestens einen Realschulabschluss.

Gartenbaukunde wird erteilt bei Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung mit aufbauendem einschlägigen Meister- oder Fachschulabschluss sowie einer anschließenden mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung sowie zusätzlich einem Nachweis über mindestens einen Realschulabschluss.

(3) Eine Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft in **handwerklich-künstlerisch-gestalterischen Fächern** wie **Metallbaukunde, Werken und Textiles Gestalten** sowie **Hauswirtschaft** wird erteilt bei Nachweis einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung mit aufbauendem einschlägigen Meister- oder Fachschulabschluss, einer anschließenden mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung sowie zusätzlich einem Nachweis über mindestens einen Realschulabschluss.

(4) Für die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft in den als gleichwertig anerkannten Unterrichtsfächern muss zudem ein Nachweis über die **pädagogische und persönliche Eignung** in geeigneter Weise gem. § 6 Abs. 3; 4 erbracht werden.

§ 10 Befristete Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft unter Erteilung von Auflagen

(1) Kann eine pädagogische Eignung bei der Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit noch nicht nachgewiesen werden, wird die Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz einer Lehrkraft in den als gleichwertig anerkannten Fächern oder Fachrichtungen der entsprechenden Schulform an der Ersatzschule auf drei Jahre befristet und mit der Auflage einer pädagogischen Qualifizierung (vgl. Anlage) erteilt.

(2) Die pädagogische Qualifizierung bei einem privaten Anbietenden kann nur aufgrund eines von der Schulbehörde genehmigten Konzepts erfolgen und umfasst einen Zeitrahmen von 12 Monaten. Die Qualifizierungsmaßnahme erfolgt berufsbegleitend.

(3) Der Gesamtumfang der pädagogischen Qualifizierung beträgt 250 Unterrichtsstunden.

(4) Die pädagogische Qualifizierung umfasst die regelmäßige Teilnahme an und aktive Mitarbeit in Seminarsitzungen im Zeitumfang von 180 Unterrichtsstunden. Mindestens 70 % der Seminarsitzungen erfolgen als Präsenzveranstaltungen. Bis zu 30 % der Seminarsitzungen können im Online-Format stattfinden.

Erforderlich sind darüber hinaus vier zu absolvierende Unterrichtsbesuche inkl. Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts in der Wertigkeit von 24 Unterrichtsstunden sowie die aktive Mitwirkung i. S. d. Reflexion in vier Unterrichtshospitationen in der Wertigkeit von 16 Unterrichtsstunden. Weitere 30 Unterrichtsstunden legt der Anbietende der pädagogischen Qualifikation im Rahmen des Qualifizierungskonzeptes thematisch fest.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der pädagogischen Qualifizierung ist spätestens drei Jahre nach Aufnahme der Unterrichtstätigkeit vom Schulträger nachzuweisen.

(6) Auf Antrag des Schulträgers kann die Schulbehörde im begründeten Einzelfall, wie z.B. einer längeren Krankheit oder Mutterschutz, eine einmalige Unterbrechung der pädagogischen Qualifizierung für eine Dauer von längstens 12 Monaten gewähren.

Wurden mindestens 50 % des Gesamtumfangs der Qualifizierung bereits abgeleistet und wurde die Qualifizierung nicht länger als 12 Monate unterbrochen, kann die Maßnahme fortgeführt werden. Anderenfalls muss sie neu begonnen werden.

(7) Die pädagogische Qualifizierung gilt als erfolgreich absolviert, wenn die Lehrkraft in Qualifizierung (LiQ) alle Bestandteile der Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich erfüllt hat und der erfolgreiche Abschluss der pädagogischen Qualifizierung durch den Anbietenden in Form eines Zertifikats bescheinigt wurde.

(8) Bei einem nicht erfolgreichen Abschluss kann der Schulträger eine einmalige Verlängerung der pädagogischen Qualifizierung für den Zeitraum von drei Monaten (in Schulwochen) bei der Schulbehörde beantragen. Nach Ablauf des Verlängerungszeitraums werden die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Qualifizierung von der zuständigen Schulbehörde erneut geprüft.

§ 11 Unbefristete Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft

(1) Der Schulträger erbringt den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der pädagogischen Qualifizierungsmaßnahme. Die zuständige Schulbehörde erteilt dem Schulträger eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz der Lehrkraft in den anerkannten Fächern, Unterrichtsfächern bzw. Fachrichtungen der entsprechenden Schulform an der Ersatzschule bzw. für den Einsatz als Klassenlehrkraft, Fachlehrkraft oder Oberstufenlehrkraft in den anerkannten Fächern bzw. Unterrichtsfächern der entsprechenden Schuljahrgänge an der Freien Waldorfschule und der Waldorfförderschule.

(2) Die Lehrkraft erhält eine Ausfertigung der unbefristeten Unterrichtsgenehmigung in Kopie.

(3) Die Erteilung einer unbefristeten Unterrichtsgenehmigung für den Einsatz als Lehrkraft an Schulen in freier Trägerschaft in Niedersachsen führt nicht zu dem Erwerb einer Lehr- und Laufbahnbefähigung. Die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst in Niedersachsen bleiben unberührt.

§ 12 Versagen/ Erlöschen/ Widerruf der Unterrichtsgenehmigung

(1) Die Unterrichtsgenehmigung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Die befristet erteilte Unterrichtsgenehmigung erlischt, wenn die erteilten Auflagen, insbesondere die pädagogische Qualifizierung, endgültig nicht erfüllt werden können.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- die pädagogische Qualifizierung nach einmalig gewährter Verlängerung aufgrund einer Unterbrechung oder zweimalig nicht erfolgreichem Abschluss der pädagogischen Qualifizierung aufgrund des Nicht-Erbringens der Voraussetzungen gemäß der Vorgaben für eine pädagogische Qualifizierung (vgl. Anlage) endgültig nicht erfolgreich abgeschlossen wurde,
- eine unterbrochene Qualifizierungsmaßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten wieder aufgenommen wurde oder
- ein Antrag auf Verlängerung der Unterrichtsgenehmigung nach unterbrochener Qualifizierungsmaßnahme durch den Schulträger nicht gestellt oder von der Schulbehörde abgelehnt wurde.

Die befristet erteilte Unterrichtsgenehmigung erlischt ebenfalls bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrkraft zum Schulträger.

(3) Die Erteilung einer Unterrichtsgenehmigung gem. § 2 wird versagt oder eine bereits erteilte Unterrichtsgenehmigung widerrufen, wenn Tatsachen vorliegen oder bekannt werden, die einer Einstellung in den Landesdienst entgegenstehen würden oder zu einer Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.

(4) Ein Einsatz als Lehrkraft ist im Fall des Versagens, Erlöschens oder Widerrufs der Unterrichtsgenehmigung unverzüglich einzustellen.

§ 13 Übergangsvorschriften

(1) Eine Unterrichtsgenehmigung gem. § 167 Abs. 3 NSchG ist für den Einsatz von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung erforderlich, die ab dem 1. August 2026 eine Tätigkeit als Lehrkraft an der Ersatzschule aufnehmen.

(2) Der Einsatz von Lehrkräften, die am 31.07.2026 an der Ersatzschule tätig sind, kann nach anlassbezogener Prüfung von der Schulbehörde untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die an öffentlichen Schulen eine Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.